

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Stadtplanung Reggentin
Hauptstraße 51 A
23619 Zarpen
Nachrichtlich
Amt Eiderstedt
Welter Straße 1
25836 Garding

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.04.2021
Mein Zeichen: 403-5121.12-54/113
Meine Nachrichten vom:
Kirsten Lorenzen
Kirsten.Lorenzen@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 667-204
Telefax: 04841 667-115

05.05.2021

Gemeinde St. Peter-Ording: 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung gebe ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Nationalparkverwaltung folgende Stellungnahme ab:

1 Zusammenfassung

Das überplante Gebiet grenzt mit der westlichen Ecke unmittelbar an den Landesschutzdeich St. Peter-Ording (Straße „ Am Deich“).

Innerhalb des 10-m-Schutzstreifens des Landesschutzdeiches ist die Errichtung von Überdachungen für Stellplätze geplant. Für diese Anlagen besteht daher ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis nach § 70 Abs. 3 LWG aufgrund der Benutzungsverbote gemäß § 70 Abs. 1 LWG.

Die Stellplatzüberdachungen und Teile einer Terrasse befinden sich im 50 m -Bauverbotsstreifen des Landesschutzdeiches gemäß § 82 (1) Nr. 1 LWG. Bei den Überdachungen und der Terrasse handelt es sich jedoch nicht um bauliche Anlagen im Sinne des § 82 (1) LWG. Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG besteht daher nicht.

Das geplante Hotelgebäude und das Gebäude der Personalwohnungen befinden sich außerhalb des 50 m -Bauverbotsstreifen des Landesschutzdeiches gemäß § 82 (1) Nr. 1 LWG. Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG besteht daher für diese Gebäude nicht.

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2). Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht jedoch nicht.

Die Nationalparkverwaltung hat Empfehlungen ausgesprochen. Ich bitte um entsprechende Aufnahme in die Unterlagen zum B-Plan 32, 7.Änderung.

Die Vorgaben sind zu beachten.



2 Stellungnahme

2.1 Genehmigungserfordernis

Das überplante Gebiet grenzt mit der westlichen Ecke unmittelbar an den Landesschutzdeich St. Peter-Ording (Straße „ Am Deich“).

Innerhalb des 10-m-Schutzstreifens des Landesschutzdeiches ist die Errichtung von Überdachungen für Stellplätze geplant.

Für diese Anlagen besteht ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis nach § 70 Abs. 3 LWG aufgrund der Benutzungsverbote gemäß § 70 Abs. 1 LWG.

Die Vorgaben sind zu beachten.

2.2 Bauverbote

2.2.1 § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG

„Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das geplante Hotelgebäude und das Gebäude der Personalwohnungen befinden sich außerhalb des 50 m -Bauverbotsstreifen des Landesschutzdeiches gemäß § 82 (1) Nr. 1 LWG. Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG besteht daher für diese Gebäude nicht.

Die Stellplatzüberdachungen und Teile einer Terrasse befinden sich jedoch im 50 m - Bauverbotsstreifen des Landesschutzdeiches gemäß § 82 (1) Nr. 1 LWG.

Es besteht daher für die Überdachungen und Terrassenteile ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG.

2.2.2 § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG

„Bauliche Anlagen dürfen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das Gebiet des B-Plans Nr. 32, 7. Änderung befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2).

Es besteht daher für das Plangebiet ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG

2.3 Privilegierte Vorhaben

2.3.1 Gültigkeit nach § 82 Abs 2 Nr. 6

Das o.g. Bauverbot gilt nicht im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.“ Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Aufgrund der Lage des Gebietes handelt es sich um einen durch Landesschutzdeiche geschützten Bereich.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (LWG vor 01.01.2020) ist zumindest dem Wortlaut nach eine Änderung eingetreten. Die Umsetzung von Bauvorhaben wäre demnach nur auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans möglich.

Auf der Grundlage der amtlichen Begründung zur LWG - Novellierung vom 26.02.2019 wird hiesig jedoch davon ausgegangen, dass eine Einschränkung der bisher geltenden Privilegierung für Bauvorhaben in ausreichend geschützten Gebieten, nicht Ziel der neu gefassten Rechtsnorm ist.

Das Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG findet somit keine Anwendung

2.3.2 Prüfung des Bauverbots nach § 82 (1) Nr. 1 LWG

Ziel des Verbotes zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist, den 50 m - Bauverbotsstreifen grundsätzlich von jeglicher Bebauung frei zu halten. Bauliche Anlagen, die in zu geringem Abstand zum Deich errichtet werden, schränken das Platzangebot für künftige Deichverstärkungen ein. Künftige wesentliche Umgestaltungen wie Deichverkürzungen oder Deichverstärkungen sind bei Landesschutzdeichen nicht ohne die Inanspruchnahme größerer Flächen möglich. Bei den Überdachungen und der Terrasse handelt es sich jedoch nicht um bauliche Anlagen im Sinne des § 82 (1) LWG. Die Überdachungen können im Falle einer Deichverstärkung innerhalb kürzester Zeit ohne Eingriff in andere Gebäude o.ä. zurück gebaut werden. Ein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG besteht daher nicht.

Das Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG findet somit keine Anwendung

Die Vorgaben sind zu beachten.

2.4 Empfehlungen der Nationalparkverwaltung

Für das Vorhaben empfiehlt die Nationalparkverwaltung ein Beleuchtungskonzept zu erstellen, dass die möglichen Wirkungen innerhalb des Planungsraumes auf Insekten (somit indirekt auch auf z.B. Fledermäuse) und auf den angrenzenden Nationalpark berücksichtigt. Zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung sollten folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- Minimierung der Außenbeleuchtung auf ein zwingend im Rahmen der Verkehrssicherung erforderliche Maß,
- Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (LED warm-weiß, Farbtemperatur 3.000 Kelvin),
- Einsatz von nach unten gerichteten Leuchten,
- möglichst niedrige Installation der Leuchten, z. B. im Außenbereich,
- Verwendung von vollständig geschlossenen Lampengehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden,
- Nutzung von Zeitschaltuhren, Dämmerungs-/Bewegungsmeldern

Lichtarmut und Dark Sky spielen im Nationalpark eine zunehmende Rolle, so dass Lichtimmissionen auch aus dem direkten Umfeld nach Möglichkeit reduziert werden sollten.

3 Vorgaben und Empfehlungen

- Es ist in den Unterlagen der Bauleitplanung zu ergänzen, dass für Anlagen im 10m-Schutzstreifen des Landesschutzdeiches ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis nach § 70 Abs. 3 LWG aufgrund der Benutzungsverbote gemäß § 70 Abs. 1 LWG besteht. Dieses ist gesondert bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen.
- Es ist in den Unterlagen der Bauleitplanung zu ergänzen, dass sich das Plangebiet im Hochwasserrisikogebiet an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) befindet.
- Im Falle einer Deichverstärkung ist ggf. der Rückbau der Stellplatzüberdachungen auf Kosten des Hotelbetreibers durchzuführen. Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden. Dieses ist zu ergänzen.

- Die Empfehlungen der Nationalparkverwaltung sind ebenfalls in die Festsetzungen aufzunehmen.

4 Hinweise

- Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.
- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.
- Bei der Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans liegt zur Zeit ein Entwurf vor. Unter Kapitel „6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich“ sind die küstenschutzrechtlichen Belange erfasst. Die Gemeinde muss die in Aufstellung befindlichen Ziele („Z“ vor dem Absatz) sachgerecht in die Abwägung einstellen. Grundsätze („G“ vor dem Absatz) unterliegen nach Fertigstellung des LEPs der kommunalen Abwägung. Nach Fertigstellung des LEPs bedarf es zur Durchsetzung eines Ziels im Übrigen keiner weiteren gesetzlichen Grundlage. Ziele der Raumordnung sind nach dem BauGB zwingende Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Es bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Lorenzen

